

Gegendarstellung

Unter der Überschrift »Linksdrall in der Schülersvertretung« veröffentlicht eine Lokalzeitung einen Leserbrief mit harten Angriffen gegen die Schülersvertretung und Tatsachenbehauptungen, die die Betroffenen für unsachlich und falsch halten. Den Abdruck eines »Gegenbriefes« lehnt die Zeitung nach Darstellung der Schüler ebenso ab wie eine Gegendarstellung. (1986)

Der Deutsche Presserat betrachtet sich nicht als die zuständige Instanz für eine Beschwerde über die Ablehnung einer Gegendarstellung. Der Anspruch auf Abdruck hätte ohne Risiken gerichtlich durchgesetzt werden können, da nach dem Presserecht die Überzeugung einer Redaktion von der inhaltlichen Unrichtigkeit einer Gegendarstellung keinen juristisch relevanten Grund für die Ablehnung der Veröffentlichung darstellt. Der Chefredakteur der betroffenen Zeitung wird über die Grundsätze der Behandlung von Gegendarstellungsansprüchen informiert. (B 22/86)

Aktenzeichen:B 22/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: nicht aufklärbar